

Bundessozialgericht
- 8a RU 82/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. April 1979

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 12. September 1978 auf-
gehoben und die Anschlußberufung der Beklagten zurück-
gewiesen. Das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom
25. Oktober 1977 wird aufgehoben, soweit es die Klage
abgewiesen hat.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ab 14. Juli 1976
die gesetzlichen Leistungen für die Folgen des Unfalles vom
28. April 1976 zu gewähren.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten
aller Rechtszüge in vollem Umfang zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Übergangsgeld und Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Die Klägerin betreibt als Unternehmerin im Erdgeschoß eines Einfamilienhauses in Osterhausen eine Gaststätte. Das Obergeschoß bewohnt die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann. Die Stockwerke sind durch eine Treppe miteinander verbunden, die rechts hinter der Haustüre in einen zwei Meter breiten und etwa drei bis vier Meter tiefen Vorraum mündet. In diesem befindet sich linker Hand die Eingangstüre zum Schankraum der Gastwirtschaft.

Am 28. April 1976 gegen 8.00 Uhr verließ die Klägerin wie gewöhnlich die Wohnung. Sie hatte eine etwa 20 zu 10 cm große Geldtasche mit Wechselgeld bei sich. Sie rutschte auf der Treppe aus und stürzte in den Vorraum.

Die Beklagte lehnte eine Unfallentschädigung ab, weil sich der Vorgang innerhalb des häuslichen Wirkungskreises abgespielt habe (Bescheid vom 28. Juli 1976). Der Widerspruch war erfolglos (Bescheid vom 27. September 1976). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der mit der Klage angefochtenen Bescheide dem Grunde nach verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 28. April bis 13. Juli 1976 Übergangsgeld zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 12. September 1978).

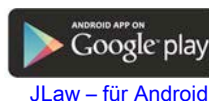
Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 547, 549 RVO.

Die Klägerin beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

unter Aufhebung des Urteils des LSG,
des Urteils des SG und der angefochtenen
Bescheide die Beklagte dem Grunde nach
zu verurteilen, ihr für die Dauer ihrer
Arbeitsunfähigkeit Übergangsgeld und
anschließend Rente wegen der Folgen des
Arbeitsunfalles zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne
mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2
Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das angefochtene Urteil
ist aufzuheben; die Anschlußberufung der Beklagten ist zurück-
zuweisen. Soweit es die Klage abgewiesen hat, ist das Urteil des
SG aufzuheben. Die Beklagte hat der Klägerin ab 14. Juli 1976
dem Grunde nach Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung beruht auf den
§§ 547, 549, 543 Abs 1 RVO. Wie das BSG in den Urteilen vom
30. November 1972 - 2 RU 24/71 - (SozR Nr 38 zu § 548 RVO) und
- 2 RU 86/71 - sowie vom 24. April 1975 - 8 RU 88/74 - aus-
geführt hat, dient die Verwahrung im Geschäft vereinnahmter
Gelder nach Geschäftsschluß außerhalb der Geschäftsräume an
einem für sicher gehaltenen Ort (Wohnung) ebenso der Tätigkeit
im Unternehmen wie ihr Zurückbringen in die Geschäftsräume für
Geschäftszwecke. Dabei kommt dem Umstand, ob das Geld in einer
Geldkassette oder in einer Geldtasche transportiert wird, keine
rechtserhebliche Bedeutung zu (BSG-Urteile vom 24. April 1975
- 8 RU 88/74 - und vom 11. Dezember 1973 - 2 RU 5/73 -, DB 74,
248; Die Leistungen 1974, 368). Denn wesentlich ist das für
Geschäftszwecke zu verwendende Geld und nicht das Verhältnis,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

in dem es befördert wird. Zwar stellt sich das von der Klägerin in einer Geldtasche transportierte Wechselgeld nicht ohne weiteres als Arbeitsgerät iS von § 549 RVO dar, weil es zur Verrichtung der Tätigkeit im Unternehmen gebraucht wird (BSGE 24, 243, 246 = SozR Nr 59 zu § 543 RVO). Auch ist der Begriff des Arbeitsunfalls iS des § 550 RVO, wenn sich - wie hier - Wohnung und Arbeitsstätte innerhalb desselben Gebäudes befinden, nicht unmittelbar anwendbar (BSGE 11, 267, 270; 12, 165, 167 = SozR Nr 26 zu § 542 RVO aF). Dahinstehen kann, ob der Vorraum, in den die Klägerin gestürzt ist und wo sie sich die Verletzungen zugezogen hat, bereits der Betriebsstätte zuzuordnen ist. Nicht nur die Treppe, sondern auch die Schankraumtür und die Gaststättenaußentür münden nämlich in den Vorraum. Entscheidend ist allein, ob die Klägerin die Treppe im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit benutzt hat. Dies ist zu bejahen. Die Klägerin ist nämlich nicht - wie üblich - im Zeitpunkt des Unfalles nur im Haus unterwegs gewesen, um ihre geschäftliche Tätigkeit - Reinigung der Betriebsstätte und Bedienung früher Gäste - aufzunehmen, sondern sie wollte das für den Geschäftsbetrieb notwendige Wechselgeld in den Schankraum bringen. Daß es sich dabei nicht um sämtliche am Vortage eingenommenen Geldmittel gehandelt hat, die aus Sicherheitsgründen in die Wohnung verbracht worden waren, sondern nur um das benötigte Wechselgeld, beeinträchtigt den ursächlichen Zusammenhang entgegen der Auffassung des LSG nicht. Der Gang der Klägerin über die Treppe diene - anders als bei der Mitnahme von Schlüsseln (BSG-Urteil vom 23. März 1972 - 2 RU 153/70 -) wesentlich dem Unternehmen, so daß dies zumindest eine sogenannte gemischte Tätigkeit war (BSGE 3, 240). Als die Klägerin stürzte, war sie gegen Unfall versichert (BSG SozR Nr 38 zu § 548). Die Unfallfolgen sind zu entschädigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)